

Aktenzeichen:  
6 O 43/19



Landgericht Ravensburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
3774/17 BS04SZ

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Ravensburg - 6. Zivilkammer - durch den Richter Kahl als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2019 für Recht erkannt:

1. **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 8.053,14 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.03.2019 zu bezahlen.**
2. **Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von netto 119,60 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.03.2019 zu bezahlen.**
3. **Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.**
4. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.**

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten die Zahlung von Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Am [REDACTED] um ca. [REDACTED] Uhr befuhr der Zeuge [REDACTED] mit der Sattelzugmaschine der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] die Straße [REDACTED] aus Richtung [REDACTED] kommend in Richtung [REDACTED]. Vor dem Zeugen [REDACTED] fuhr der Beklagte zu 1 mit einem Traktor der Marke [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], der bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversichert ist, mit geringerer Geschwindigkeit. An der Kreuzung [REDACTED] kollidierte der zum Überholvorgang auf der Gegenfahrspur befindliche Zeuge [REDACTED] mit dem einen Abbiegevorgang nach links in Richtung [REDACTED] durchführenden Beklagten zu 1, wobei die Einzelheiten des Unfallhergangs zwischen den Parteien streitig sind. Ein Einordnen des Beklagten zu 1 zur Mitte der Fahrspur vor dem Abbiegevorgang war aufgrund der Breite der Fahrbahn nicht möglich.

Der Wiederbeschaffungsaufwand für das klägerische Fahrzeug, an dem durch den Unfall ein Totalschaden eintrat, betrug 21.596,64 EUR. Durch ein zur Ermittlung des unfallbedingt entstandenen Schadens am klägerischen Fahrzeug eingeholtes Sachverständigengutachten sind der Klägerin Kosten von netto 2.530,00 EUR entstanden. Für die Abmeldung des klägerischen Fahrzeugs entstanden der Klägerin Kosten in Höhe von 7,80 EUR.

Mit Anwaltsschreiben vom 08.11.2017 forderte die Klägerin die Beklagte zu 2 unter Zugrundelegung einer Haftung der Beklagten zu 100 Prozent zur Zahlung eines Betrags von 24.156,64 EUR auf. Mit Schreiben vom 13.12.2017 und 24.10.2018 zahlte die Beklagte zu 2 unter Zugrundelegung einer Haftung der Beklagten zu zwei Dritteln einen Betrag für den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 14.397,76 EUR, einen Betrag für entstandene Sachverständigenkosten in Höhe von 1.686,67 EUR, einen Betrag für eine Unkostenpauschale in Höhe von 16,67 EUR, einen Betrag für Abmeldekosten in Höhe von 5,20 EUR und damit insgesamt einen Betrag in Höhe von 16.106,30 EUR. Zudem zahlte die Beklagte zu 2 vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe eines Betrags von 924,80 EUR und von 16,00 EUR. Eine weitergehende Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe sich auf der linken Fahrspur befunden, um den Beklagten zu 1 zu überholen, als der Beklagte zu 1 ohne vorherige Betätigung des linken Fahrtrichtungsanzeigers, Reduzierung der Geschwindigkeit und doppelte Rückschau, nach links nach [REDACTED] abgebogen sei, wodurch das klägerische Fahrzeug mit diesem kollidiert sei. Der Zeuge [REDACTED] habe die Kollision nicht vermeiden können.

Die Klägerin meint, ihr stehe ein Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung der Differenz zwischen dem Betrag von 24.159,44 EUR, der sich aus dem Wiederbeschaffungsaufwand, den Sachverständigenkosten, den Abmeldekosten sowie einer Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR zusammensetze, und dem von der Beklagten zu 2 gezahlten Betrag von 16.106,30 EUR und damit auf Zahlung eines Betrags von 8.053,14 EUR zu. Sie habe zudem einen Anspruch auf Zahlung der Differenz der entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.060,40 EUR netto und der von der Beklagten zu 2 gezahlten Beträge in Höhe von 924,80 EUR und 16,00 EUR und damit auf Zahlung eines Betrags in Höhe von 119,60 EUR netto. Die Beklagten hafteten zu 100 Prozent. Der Beklagte zu 1 habe gegen seine doppelte Rückschaupflicht und gegen die diesem obliegende erhöhte Sorgfaltspflicht gem. § 9 StVO verstoßen. Hierfür spreche bereits der Beweis des ersten Anscheins. Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs trete gegenüber diesem Verstoß zurück.

**Die Klägerin beantragt:**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 8.053,14 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 119,60 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

**Die Beklagten beantragen:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 1 habe den Fahrtrichtungsanzeiger etwa 200 Meter vor dem Abbiegevorgang zumindest dergestalt betätigt, dass dieser einmal aufgeleuchtet habe. Dies habe der Zeuge [REDACTED] vor Erreichen der Kreuzung bemerkt. Der Beklagte zu 1 habe vor dem Abbiegevorgang die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs reduziert. Er habe nach einem ersten Schulterblick etwa 20 Meter vor der Kreuzung im Abbiegevorgang nochmal nach links geschaut. Es habe sich im Bereich der Unfallstelle um eine unübersichtliche Linkskurve gehandelt.

Die Beklagten meinen, es habe eine für den Zeugen [REDACTED] unklare Verkehrslage gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO vorgelegen, sodass dieser nicht habe überholen dürfen, sondern das Passieren der Kreuzung habe abwarten müssen. Diese folge daraus, dass der Beklagte zu 1 vor dem Abbiegevorgang seine Geschwindigkeit reduziert und den linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigt habe, dass beide Fahrzeug besonders breit gewesen seien und daher ein Überholvorgang bei einer Straßenbreite von lediglich 6 Metern nur mit geringem Abstand möglich gewesen sei und dass es sich insbesondere auch bei bestehender Dunkelheit um eine unübersichtliche Linkskurve gehandelt habe. Eine Haftung der Beklagten über den der Regulierung zugrunde gelegten Anteil von zwei Dritteln hinaus komme nicht in Betracht.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED]

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Protokolle vom 14.06.2019 und vom 14.10.2019 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### A.

Die zulässige Klage ist begründet.

## I.

Die Klage ist im Antrag zu 1 begründet.

## 1.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten zu 1 auf Zahlung von 8.053,14 EUR gem. § 7 Abs. 1 StVG.

## a.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG liegen vor. Bei der Fahrt des Traktors und damit bei dessen Betrieb wurde unstreitig mit dem Fahrzeug der Klägerin eine Sache beschädigt.

Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen gem. § 17 Abs. 3 StVG. Der Unfall war weder für den Zeugen [REDACTED] noch für den Beklagten zu 1 ein unabwendbares Ereignis. Die Beklagten behaupten schon nicht, dass für den Beklagten zu 1 ein solches vorgelegen habe. Auch nach dem klägerischen Vortrag, wonach die Kollision für den Zeugen [REDACTED] unvermeidbar gewesen sei, liegt kein unabwendbares Ereignis vor. Ein Idealfahrer, auf den es für die vorliegende Betrachtung ankommt, hätte unabhängig von den zwischen den Parteien streitigen Umständen vor dem Passieren einer Kreuzung insbesondere gegenüber einem langsamer fahrenden Fahrzeug schon keinen Überholvorgang begonnen, da dieser immer damit rechnet, dass ein Verkehrsteilnehmer ggf. kurzfristig und auch entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einen Abbiegevorgang einleitet. Der Idealfahrer hätte sich daher bereits nicht in die Situation gebracht, in der sich der Zeuge [REDACTED] befand (vgl. zum Maßstab BGH NJW 1992, 1684).

## b.

Da vorliegend der Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht wurde, wobei der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter, der Klägerin, entstanden ist, hängt die Schadensersatzverpflichtung sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes gem. § 17 Abs. 1, 2 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile der Fahrer der beteiligten Fahrzeuge sind dabei unter Berücksichtigung der von beiden Fahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahren nur unstreitige oder zugestandene und bewiesene Umstände zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung muss jede Seite die Umstände beweisen, die zu Ungunsten der Gegenseite berücksichtigt werden sollen (vgl. etwa OLG München BeckRS 2914, 04991).

## aa.

Der Beklagte zu 1 hat gegen § 9 Abs. 1 StVO verstoßen. Danach muss, wer abbiegen will, dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen (§ 9 Abs. 1 S. 1 StVO). Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 1 S. 4 StVO).

Hiergegen hat der Beklagte zu 1 verstoßen. Hierfür spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins. Denn kommt es wie vorliegend bereits nach dem unstreitigen Vortrag im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Linksabbiegen zu einer Kollision mit einem Fahrzeug, welches links überholt, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Verletzung der Pflichten des Linksabbiegers aus § 9 Abs. 1 StVO und insbesondere für einen Verstoß gegen die doppelte Rückschaupflicht (vgl. OLG Hamburg, Ur. v. 20.3.2012 – 15 U 15/12, BeckRS 2012, 10020; KG, NZV 2006, 309; KG, NZV 2005, 413; OLG Naumburg, NJW-RR 2009, 744; OLG Jena NJW-RR 2017, 605).

Die Beklagten haben den gegen den Beklagten zu 1 sprechenden Anscheinsbeweis nicht erschüttert oder ausgeräumt. Der Anscheinsbeweis kann nur durch von den Beklagten darzulegende und zu beweisende Tatsache ausgeräumt werden, welche die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als den nach der allgemeinen Erfahrung typischen ergeben können (BGH, BeckRS 1969, 30398412). Derartige, zur Widerlegung des Anscheinsbeweises dienende Tatsachen, aus denen sich zwingend ergibt, dass sich der Beklagte zu 1 bei dem Abbiegevorgang so sorgfältig verhalten hat, wie es geboten war, haben die Beklagten bereits nicht vorgetragen.

Bereits aus dem eigenen Vortrag der Beklagten ergibt sich nicht, dass der Beklagte zu 1 den Abbiegevorgang mittels Fahrtrichtungsanzeiger entsprechend § 9 Abs. 1 S. 1 StVO angekündigt hat. Dieser trägt vor, er habe den Blinker gesetzt, wisse jedoch nicht, ob dieser drin geblieben oder wieder herausgegangen sei und nur einmal aufgeleuchtet habe. Nach § 9 Abs. 1 StVO bedarf es der Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers solange, wie der Abbiegevorgang noch andauert (vgl. Bender, in: Münchener Kommentar zum StVR, 1. Aufl. 2016, StVO § 9 Rdn. 10). Dies behaupten die Beklagten selbst nicht.

Auch ergibt sich aus dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht, dass der Beklagte zu 1 der Pflicht zur zweiten Rückschau nachgekommen ist. Diese hat unmittelbar vor dem Abbiegen zu erfolgen und ist naturgemäß nur sinnhaft, wenn der Abbiegevorgang im Falle des Erblickens eines überho-

lenden Fahrzeugs noch abgebrochen werden kann. Nach dem Vortrag des Beklagten zu 1 schaute dieser „im Rüberfahren“ nach links und damit gerade nicht vor, sondern während des Abbiegevorgangs.

Die Pflicht zur zweiten Rückschau entfiel auch nicht gem. § 9 Abs. 1 S 4, 2. HS StVO, weil eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen war. Dies ist nur der Fall, wenn ein Linksüberholen technisch unmöglich ist oder wenn dies besonders grob verkehrswidrig wäre und deshalb auch bei größter Sorgfalt nicht voraussehbar ist, oder bei Gewissheit, dass der nachfolgende Verkehr das Abbiegen nach links erkannt hat. All dies ist vorliegend nicht der Fall. Es handelte sich um einen Unfall im normalen Straßenverkehr, bei dem eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs schon in Anbetracht der Geräuschlosigkeit von Fahrzeugen und ihrer Geschwindigkeit per se nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. auch OLG Jena, NJW-RR 2017, 605).

**bb.**

Den Zeugen [REDACTED] trifft kein Verursachungsbeitrag. Insbesondere hat dieser nicht gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen, wonach das Überholen bei unklarer Verkehrslage unzulässig ist. Eine unklare Verkehrslage ist gegeben, wenn nach allen Umständen mit gefahrlosem Überholen nicht gerechnet werden darf (OLG Koblenz, NZV 2005, 413; OLG Saarbrücken, VRS 106, 171). Dies ist etwa der Fall, wenn sich nicht beurteilen lässt, was der Vorfahrende jetzt sogleich tun wird (vgl. OLG Koblenz, NZV 2005, 413). Dies ist etwa dann der Fall, wenn bei einem vorausfahrenden oder stehenden Fahrzeug der linke Fahrtrichtungsanzeiger betätigt wird und dies der nachfolgende Verkehrsteilnehmer erkennen konnte und dem überholenden Fahrzeugführer noch ein angemessenes Reagieren - ohne Gefahrenbremsung - möglich war (KG, VerkMitt 1990, 91; 1995, 38). Dagegen liegt eine unklare Verkehrslage nicht schon dann vor, wenn das vorausfahrende Fahrzeug lediglich verlangsamt (KG, Ur. v. 12.7.2010 – 12 U 177/09, BeckRS 2010, 22692). Die Verkehrslage ist nicht unklar, wenn lediglich eine abstrakte Gefahr vorliegt (Bender, in: MüKoStVR, 1. Aufl. 2016, StVO § 5 Rdn. 28).

Daran gemessen fehlt keine unklare Verkehrslage.

Der Umstand, dass beide Fahrzeug gemessen am PKW als am häufigsten auf der Straße vorkommendem Fahrzeug sehr breit sind und daher ein Überholvorgang auf der Straße im vorliegenden Fall nur mit vergleichsweise geringem Abstand möglich gewesen sein mag, kann eine unklare Verkehrslage nicht begründen. Dem Umstand, dass die Fahrzeuge der Parteien für das Befahren der Straße im vorliegenden Fall grundsätzlich zugelassen sind, liegt die Vorstellung zugrunde, dass solche Fahrzeuge einander, schon in Gestalt des Gegenverkehrs, passieren können müs-

sen. Dann kann jedoch allein ein geringer Abstand zwischen den sich nebeneinander befindlichen Fahrzeugen nicht zu einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung führen.

Die Behauptung, dass es sich insbesondere auch bei bestehender Dunkelheit im Bereich der Unfallstelle um eine unübersichtliche Linkskurve gehandelt habe, haben die Beklagten nicht bewiesen. Vielmehr ist die erfolgte Beweisaufnahme insoweit negativ ergiebig. Der Sachverständige ■ führt aus, die Sicht sei zwar durch eine Kuppe am Ende des Waldes beschränkt gewesen, es habe jedoch eine Sichtweite von 300 Metern bestanden, was auch unter Berücksichtigung eines Gegenverkehrs ausgereicht habe, um den Überholvorgang abzuschließen. Auch bei langsamem Rücklenken auf die rechte Fahrspur habe der Zeuge ■ der am Anstoßpunkt das Fahrzeug des Beklagten zu 1 schon fast passiert gehabt habe, lediglich eine Wegstrecke von etwa 100 Metern benötigt, um normal nach rechts zurückkehren zu können. Die Ausführungen des Sachverständigen ■ sind in sich schlüssig und nachvollziehbar, wenn dieser seine Ausführungen aus den ihm zur Verfügung stehenden Satellitenbildern in Zusammenschau mit den zur Verfügung stehenden Lichtbildern aus dem Fahrzeug des Beklagten zu 1 herleitet. Ihnen schließt sich das Gericht an. Der Sachverständige ist als Kfz-Sachverständiger für die vorliegende Begutachtung besonders qualifiziert und dem Gericht hinsichtlich seiner Tätigkeit als Sachverständiger aus zahlreichen Rechtsstreitigkeiten als besonders fachkundig bekannt.

Dass der Beklagte zu 1 den linken Fahrtrichtungsanzeiger dergestalt betätigte, dass dieser mehrmals blinkte, ergibt sich wie ausgeführt bereits aus dem Vortrag der Beklagten nicht. Allein der Umstand, dass der linke Fahrtrichtungsanzeiger einmal aufblinkte, führt unabhängig von der Frage, in welchem Abstand zur Unfallstelle dieser aufblinkte, nicht zum Vorliegen einer unklaren Verkehrslage. Ein einmaliges Aufblinken des Fahrtrichtungsanzeigers durch den vorausfahrenden Fahrzeugführer wird der nachfolgende Fahrzeugführer regelmäßig so verstehen, dass dieser lediglich versehentlich betätigt wurde. Ein Schluss aus dem einmaligen Aufblinken auf eine mögliche Abbiegeabsicht des vorausfahrenden Fahrzeugführers ist schon deshalb nicht naheliegend, da die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers regelmäßig mit einem für den Betätigenden deutlich hörbaren Geräusch verbunden ist. Die theoretisch denkbare Möglichkeit, dass der vorausfahrende Fahrzeugführer den Fahrtrichtungsanzeiger versehentlich nicht dauerhaft betätigte, obwohl dieser zeitnah einen Abbiegevorgang durchzuführen beabsichtigt, ist daher eine für den nachfolgenden Fahrzeugführer eher fernliegende. Dass er sich mit derartigen theoretischen Möglichkeiten nicht auseinandergesetzt hat, kann dem nachfolgenden Fahrzeugführer nicht mit der Folge vorgeworfen werden, dass er gegen eine Vorschrift der Straßenverkehrsordnung verstoßen hat. Der Verbotscharakter der Vorschrift spricht gerade für eine enge Auslegung und damit für das Ansetzen hoher Anforderungen an die Annahme einer unklaren Verkehrslage.

Es kann offen bleiben, ob den Beklagten der Beweis der Behauptung gelungen ist, der Beklagte zu 1 habe sein Fahrzeug vor dem Abbiegevorgang verlangsamt, da dieser Umstand allein mit den genannten Grundsätzen für die Annahme einer unklaren Verkehrslage nicht ausreicht.

Zu anderen Verstößen tragen die Beklagten nicht vor. Insbesondere behaupten diese keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Zeugen [REDACTED]

Auf Seiten der Klägerin ist daher lediglich die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges in die Abwägung einzustellen.

**cc.**

Bei der gebotenen Haftungsabwägung im engeren Sinne ist eine Haftungsquote von 100 Prozent des Beklagten zu 1 gegenüber 0 Prozent der Klägerin anzunehmen. Die Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Klägerin tritt hinter den Verursachungsbeitrag des Beklagten zu 1 in Gestalt eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 StVO zurück. Dies folgt aus der sich aus § 9 Abs. 1 StVO ergebenden besonderen Sorgfaltspflicht (vgl. auch OLG Naumburg, NJW-RR 2009, 744; KG, Urt. v. 1.2.1999 – 12 U 8772/97, BeckRS 1999, 15996; KG, NZV 2006, 309; OLG Nürnberg, NZV 2003, 89; OLG München, NJW 2015, 1892 = NZV 2016, 32; OLG Jena NJW-RR 2017, 605). Anhaltspunkte, die Anlass gäben, von dieser Wertung ausnahmsweise abzuweichen, fehlen vorliegend.

**c.**

Der Anspruch besteht in Höhe von 100 Prozent des Betrages von 8.053,14 EUR. Der Wiederbeschaffungsaufwand für das klägerische Fahrzeug, an dem durch den Unfall ein Totalschaden eintrat, betrug unstreitig 21.596,64 EUR. Durch ein zur Ermittlung des unfallbedingt entstandenen Schadens am klägerischen Fahrzeug eingeholtes Sachverständigengutachten sind der Klägerin unstreitig Kosten von netto 2.530,00 EUR entstanden. Für die Abmeldung des klägerischen Fahrzeugs entstanden der Klägerin unstreitig Kosten in Höhe von 7,80 EUR. Zudem ist eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich ein Betrag von insgesamt 24.159,44 EUR. Mit Schreiben vom 13.12.2017 und vom 24.10.2018 zahlte die Beklagte zu 2 unstreitig einen Betrag für den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 14.397,76 EUR, einen Betrag für entstandene Sachverständigenkosten in Höhe von 1.686,67 EUR, einen Betrag für eine Unkostenpauschale in Höhe von 16,67 EUR und einen Betrag für Abmeldekosten in Höhe von 5,20 EUR und damit insgesamt einen Betrag in Höhe von 16.106,30 EUR. Es verbleibt daher der zuerkannte Betrag in Höhe von 8.053,14 EUR.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2 auf Zahlung eines Betrags von 8.053,14 EUR folgt aus den § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG, § 7 Abs. 1 StVG.

**3.**

Die Beklagten haften gem. § 840 Abs. 1 BGB analog, § 115 Abs. 1 S. 4 VVG dem Kläger als Gesamtschuldner.

**4.**

Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen seit dem 08.03.2019 folgt aus den §§ 288, 291 BGB.

**II.**

Die Klage ist im Antrag zu 2 begründet.

**1.**

Der Anspruch des Klägers auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von netto 119,60 EUR folgt gegen den Beklagten zu 1 aus § 7 Abs. 1 StVG, gegen die Beklagte zu 2 aus § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG, § 7 Abs. 1 StVG. Die Beklagten haften gem. § 840 Abs. 1 BGB analog, § 115 Abs. 1 S. 4 VVG dem Kläger als Gesamtschuldner. Mit Anwaltsschreiben vom 08.11.2017 forderte die Klägerin die Beklagte zu 2 zur Zahlung eines Betrags von 24.156,64 EUR auf. Insoweit ergibt sich bei einer 1,3 Geschäftsgebühr ein Betrag von 1.060,40 EUR netto. Die Beklagte zu 2 zahlte vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 924,80 EUR und 16,00 EUR. Es verbleibt daher der zuerkannte Betrag in Höhe von 119,60 EUR.

**2.**

Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen seit dem 08.03.2019 folgt aus den §§ 288, 291 BGB.

**B.**

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Kahl  
Richter

Verkündet am 06.11.2019

Nägele, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle